#### Gemeinde Niederwürschnitz

Erzgebirgskreis

#### SATZUNG

## über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

#### § 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Amtsblatt "Würschnitztaler Anzeiger" (Amtsblatt der Gemeinde Niederwürschnitz).

#### § 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile der Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
  - 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  - 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  - 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige Bekanntmachungen entsprechend.

### § 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Informationssäule vor dem Niederwürschnitzer Rathaus, Stollberger Str. 2. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung und der Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

#### § 4 Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 1 vorgesehene Form für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 28.04.2015 außer Kraft.

Niederwürschnitz, 24. November 2015

H ö f e r Bürgermeister